

BStU

Archiv der Zentralstelle



MfS – Abt. X

Nr.

1780

STRENG GEHEIM !

V E R E I N B A R U N G

über die weitere Entwicklung der operativen Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium des Innern der Volksrepublik Ungarn

Vom 8. bis 11. Mai 1963 fanden in Budapest zwischen Delegationen des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik / im weiteren Text als MfS bezeichnet / und des Ministeriums des Innern der Volksrepublik Ungarn / im weiteren Text als MdI bezeichnet / Besprechungen statt.

Zusammensetzung der Delegationen:Von seiten des MfS:

1. Genosse Erich NIELKE - Minister
Leiter der Delegation
2. Genosse Markus WOLF - Stellvertreter des Ministers
3. Genosse Werner GRÜNERT - Leiter der Spionageabwehr
4. Genosse Herbert HENTSCHE - Leiter Operativ-technischer
Sektor

Von seiten des MdI:

1. Genosse PAP János - Minister
Leiter der Delegation
2. Genosse GALAMBOS József - Stellvertreter des Ministers
3. Genosse NÉMETHI József - Stellvertretender Leiter
der Hauptverwaltung
4. Genosse KOMORNIK Vilmos - Leiter der Aufklärung
5. Genosse KARASZ Lajos - Leiter der Spionageabwehr
6. Genossa MARKÓ Imre - Leiter Operativ-technischer
Sektor.

Die Delegationen stellen übereinstimmend fest, dass die im Jahre 1958 zwischen den Vertretern des MfS und des MdI getroffene Vereinbarung

- den sich aus der damaligen internationalen Lage ergebenden operativen Zielen entsprach
- die Zusammenarbeit der Sicherheitsorgane beider Länder im Kampf gegen die Geheimdienste der imperialistischen Länder förderte.

Durch die im Laufe der vergangenen Jahre in der internationalen Lage eingetretenen Veränderungen wurde jedoch eine Erneuerung der Vereinbarung unter Berücksichtigung der veränderten Taktik und der veränderten Methoden des Hauptfeindes notwendig:

- Die USA und ihre NATO-Verbündeten verstärken ihre gegen die sozialistischen Länder gerichtete Spionagetätigkeit und Wühlarbeit.
Eine besonders aktive und gefährliche, gegen unsere Länder gerichtete Tätigkeit ist von seiten des westdeutschen Geheimdienstes zu verzeichnen
- Als Hauptmethode der Feindtätigkeit zur Unterminierung und Spaltung des sozialistischen Lagers tritt immer stärker die politisch-ideologische Diversion in den verschiedensten Formen in Erscheinung
- Unter den Geheimdiensten der NATO-Länder wurde eine zentrale Leitung, eine enge Koordinierung verwirklicht
- Mit der Errichtung des antifaschistischen Schutzwalls am 13. 8. 1961 mussten der westdeutsche Geheimdienst und die anderen imperialistischen Geheimdienste ihre Arbeitsweise umstellen.

Gleichzeitig begann der westdeutsche Geheimdienst seine Stützpunkte aus der faschistischen Zeit in anderen kapitalistischen Ländern wieder aufzubauen und die noch vorhandenen Stützpunkte zu reaktivieren

- Die Entwicklung unserer Beziehungen zu den kapitalistischen Ländern gibt die Möglichkeit für die feindlichen Geheimdienste, legale Eindringungskanäle zu benützen. In beiden Ländern erhöhte sich wesentlich die Zahl der unter verschiedenen Abdeckungen einreisenden Mitarbeiter und Agenten der verschiedenen Geheimdienste.

Die Vertreter beider Ministerien bringen entschieden zum Ausdruck, dass unter diesen Bedingungen die Zusammenarbeit der Sicherheitsorgane von erhöhter Bedeutung ist. Deshalb ist es erforderlich, noch grössere Anstrengungen als bisher zu unternehmen, um die Zusammenarbeit zu fördern und ihre Wirksamkeit zu erhöhen zur Aufdeckung und Unschädlichmachung der feindlichen Agenten und zum Eindringen in die Zentren der feindlichen Geheimdienste.

Aus diesem Grunde wurde die gegenseitige Erfüllung folgender wichtiger Aufgaben beschlossen:

I.

Austausch von Informationen und Zusammenarbeit auf dem
Gebiete der politischen, militärischen und ökonomischen
Aufklärung

1. Das MfS und das MdI werden Informationen auf politischem, militärischem und ökonomischem Gebiet austauschen, die beide Seiten unmittelbar betreffen
2. Das MfS und das MdI werden Informationen über die Tätigkeit internationaler Organisationen austauschen, die für die andere Seite von grosser Wichtigkeit sind /NATO und ihre Organisationen, EWG, Sozialistische Internationale, trotzkistische internationale Organisationen, Europäische Sozialistische Bewegung, Vatikan und andere Kirchenorganisationen usw./
3. In der politischen Aufklärungstätigkeit beachten beide Seiten besonders die Aufklärung der in der Deutschen Bundesrepublik auftretenden revanchistischen und chauvinistischen Bewegungen.
4. Der Informationsaustausch sowie die Koordinierung der politischen, militärischen und ökonomischen Aufklärungstätigkeit zu bestimmten Schwerpunkten erfolgt entsprechend den gegebenen Möglichkeiten auf der Grundlage konkreter Anforderungen beider Seiten.

- 5 -

II.

Austausch von Informationen und Zusammenarbeit im
Kampf gegen die feindlichen Geheimdienste und Organi-
sationen

1. Das MFS und das MdI tauschen auf konkrete Anforderungen Informationen über Dienststellen, Objekte, Mitarbeiter, Methoden und Mittel der feindlichen Geheimdienste und Organisationen in der Deutschen Bundesrepublik, Westberlin und Österreich aus.

Dieser Austausch betrifft besonders

- den Bundesnachrichtendienst
- den USA-Geheimdienst
- den englischen Geheimdienst
- den französischen Geheimdienst
- die ungarische faschistische Emigration
- den Sender "Freies Europa"
- die von der NATO organisierten Ausbildungsstellen von Gruppen zum Bandeneinsatz in den sozialistischen Ländern /Ranger/

2. Auf der Grundlage dieser Informationen erarbeiten verantwortliche Vertreter beider Organe entsprechend den gegebenen Möglichkeiten konkrete Pläne zur Durchführung operativer Massnahmen mit dem Ziel:

- Eindringen in die feindlichen Hauptzentren
- wirksame Bekämpfung dieser Zentren

- 6 -

- 6 -

III.

Unterstützung bei aktiven politisch-operativen Massnahmen

Das MfS und das MdI erweisen sich nach konkreter Vereinbarung gegenseitige Unterstützung bei der Durchführung aktiver politisch-operativer Massnahmen.

IV.

Austausch von Informationen und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Aufklärung

1. Das MfS und das MdI werden sich auf der Grundlage konkreter Angaben über die Objekte und Personen, die von Interesse sind, entsprechend den gegebenen Möglichkeiten Unterstützung bei der operativen Bearbeitung leisten.
2. Das MfS und das MdI führen unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Rates für gegenseitige wirtschaftliche Hilfe /RGW/ auf konkrete Anforderung den Austausch wissenschaftlich-technischer Informationen durch.

- 7 -

- 7 -

V.

Austausch von Informationen und Zusammenarbeit in den
Fragen der operativen Arbeitsbedingungen

Das MfS und das MdI tauschen auf konkrete Anforderung Informationen über die operativen Arbeitsbedingungen in der Deutschen Bundesrepublik, Westberlin, Österreich sowie in anderen interessierenden Ländern aus und erweisen sich entsprechend den gegebenen Möglichkeiten gegenseitig operative Unterstützung, insbesondere in den Fragen der Dokumentation.

VI.

Austausch von Informationen und Zusammenarbeit auf dem
Gebiete der klerikalen Verbindungen und Sekten

Das MfS und das MdI führen auf konkrete Anforderungen einen Informationsaustausch über klerikale Verbindungen sowie die Tätigkeit von Sekten durch.

Auf der Grundlage dieser Informationen erarbeiten verantwortliche Vertreter beider Organe entsprechend den gegebenen Möglichkeiten konkrete Pläne zur Durchführung gemeinsamer operativer Massnahmen.

- 8 -

VII.

Informationsaustausch und gegenseitige Unterstützung
bei der Bearbeitung von Bürgern kapitalistischer
Staaten, die legal in das Gebiet der DDR und der VR
Ungarn einreisen

1. Das MfS und das MdI nehmen nach vorheriger Information solche Personen in operative Bearbeitung, die im Verdacht stehen im Auftrage feindlicher Geheimdienste sowie anderer feindlicher Organisationen unter der Abdeckung als Geschäftsleute, Spezialisten, Touristen usw. zur Durchführung von Feindtätigkeit in die DDR bzw. in die VR Ungarn einzureisen.
2. Generelle Festlegungen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der operativen Fahndung werden nach beiderseitiger eingehender Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
3. Das MfS und das MdI erweisen sich entsprechend den gegebenen Möglichkeiten Unterstützung bei der operativen Ausnutzung und Absicherung der in beiden Ländern stattfindenden Messen sowie sonstigen Veranstaltungen von bedeutendem internationalen Charakter.

- 9 -

VIII.

Gegenseitige Unterstützung bei der Durchführung von
Schleusungen

1. Das MfS und das MdI erweisen sich gegenseitig die notwendige operative Unterstützung bei der Durchführung von Schleusungen inoffizieller Mitarbeiter über das Territorium der DDR und der VR Ungarn. Um eine Dekonspirierung der zu schleusenden inoffiziellen Mitarbeiter zu vermeiden, erfolgt eine rechtzeitige gegenseitige Verständigung über solche Aktionen.
2. Über bekanntgewordene Schleusungen von Agenten feindlicher Dienststellen über das Territorium der anderen Seite erfolgt ein unverzüglicher Informationsaustausch.

IX.

Übergabe von inoffiziellen Mitarbeitern

Eine Übergabe von inoffiziellen Mitarbeitern /für ständig bzw. zeitweilig zur Lösung konkreter Aufgaben/ sowie von operativen Hinweisen für Werbungen zwischen beiden Organen erfolgt nach dem Gesichtspunkt der besseren Ausnutzung ihrer Möglichkeiten, um dadurch eine zielstrebige Bearbeitung der Feindzentralen im Interesse beider Länder zu erreichen.

Die Übergabe von inoffiziellen Mitarbeitern zur besseren operativen Ausnutzung erfolgt nur dann, wenn diese inoffiziellen Mitarbeiter selbständig arbeiten und nicht in Verbindung mit anderen inoffiziellen Mitarbeitern stehen.

- 10 -

- 10 -

X.

Möglichkeit der Ausnutzung von Bürgern der DDR, der VR Ungarn bzw. von Personen, die auf dem Gebiet eines der beiden Länder wohnhaft sind, durch die Organe des
MfS und des MdI

1. Die Organe des MfS und des MdI können nach Vereinbarung mit der Leitung der Sicherheitsorgane der anderen Seite Bürger bzw. Personen, die auf dem Gebiete der anderen Seite wohnhaft sind, für operative Zwecke ausnutzen.
2. Beide Organe leisten sich bei der Schaffung zuverlässiger inoffizieller Mitarbeiter aus diesem Personenkreis gegenseitig grösstmögliche Hilfe.
3. Diese Personen werden in der Registrierabteilung des betreffenden Landes, in dem diese Person wohnhaft ist, erfasst.

XI.

Massnahmen zur operativen Bearbeitung von aus der VR Ungarn ausgesiedelten Personen sowie von Flüchtlingen ungarischer Nationalität bzw. Staatsangehörigkeit

1. Das MfS unterstützt das MdI entsprechend den gegebenen Möglichkeiten bei der Aufklärung und operativen Bearbeitung von Konzentrationen von aus der VR Ungarn ausgesiedelten Personen sowie von Flüchtlingen ungarischer Nationalität bzw. Staatsangehörigkeit in der Deutschen Bundesrepublik, Westberlin und Österreich.

- 11 -

2. Das MfS informiert unverzüglich das MdI vom Eintreffen ungarischer Flüchtlinge auf dem Territorium der DDR, die nach der VR Ungarn zurückkehren wollen.

Das MdI trifft innerhalb von 14 Tagen eine Entscheidung über deren Übernahme in die Heimat. Nach diesem Termin können Personen, über die vom MdI keine Entscheidung getroffen wurde, ausgewiesen werden.

XII.

Zusammenarbeit zur operativen Kontrolle der in das Gebiet der DDR und der VR Ungarn reisenden ungarischen bzw. DDR-Bürger

1. Das MfS und das MdI erweisen sich entsprechend den gegebenen Möglichkeiten gegenseitig auf konkrete Anforderung operative Unterstützung bei der Durchführung operativer Massnahmen gegenüber Bürgern beider Länder, die in das Gebiet des anderen Partners einreisen.
2. Zur Verhinderung der Republikflucht durch DDR-Bürger über das Territorium der VR Ungarn trifft das MdI weitere Massnahmen zur Verbesserung der Kontrolltätigkeit der Grenzschutzorgane.
3. Zur Verbesserung der Absicherung des Touristenverkehrs sowie zur Prüfung der Möglichkeiten für die offensive operative Tätigkeit prüft das MfS die Zweckmässigkeit der Stationierung eines operativen Mitarbeiters während der Touristensaison in der VR Ungarn.
4. Zur Klärung der Probleme, die im Zusammenhang mit der Festnahme von Bürgern des einen Partners auf dem Territorium des anderen Partners aufgetreten sind,

werden die juristischen Mitarbeiter beider Organe in Kürze auf der Grundlage des zwischen beiden Staaten bestehenden Rechtshilfevertrages entsprechende Massnahmen beraten.

XIII.

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der operativen Technik

Das MfS und das MdI werden die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der operativen Technik auf der Grundlage konkreter Arbeits- und Massnahmepläne fortsetzen.

XIV.

Ausnützung von Archivmaterialien

Beide Seiten gewährleisten gegenseitig die Einsichtnahme und Benutzung verschiedener Materialien aus den Vorkriegsarchiven und den Archiven aus der Zeit des II. Weltkrieges.

Beide Seiten geben sich gegenseitig Hinweise über Archiv-Materialien, die die andere Seite interessieren und prüfen die Notwendigkeit, dieses Material im Original oder Fotokopien davon zu übergeben.

XV.

Sonstige Fragen der operativen Zusammenarbeit

1. Das MfS und das MdI tauschen Informationen über ihre Erfahrungen aus über:

- a./ die Prüfung der gebräuchlichen Chiffre-Systeme sowie die dazu eingesetzten technischen Mittel und Geräte
 - b./ Organisierung sowie Mittel und Methoden der Beobachtung
 - c./ die Postkontrolle
2. Das MfS erweist der Operativgruppe des MdI in Berlin entsprechend den gegebenen Möglichkeiten bei der Durchführung ihrer operativen Aufgaben allseitige Unterstützung.

Das MdI informiert das MfS über die operativen Möglichkeiten der Operativgruppe in Berlin. Auf der Grundlage dieser Übersicht wird sich das MfS mit konkreten Anforderungen zur Ausnutzung dieser Möglichkeiten für die Interessen des MfS an das MdI bzw. direkt an den Leiter der Operativgruppe wenden.

XVI.

Allgemeine Aufgaben zur Abwicklung der Zusammenarbeit

1. Das MfS und das MdI übersenden ihre Informationen mit Angaben über die Zuverlässigkeit der Quellen, sowie dem Grad der Überprüfung des Materials und übergeben soweit es möglich ist, Einschätzungen zu den erhaltenen Informationen.
2. Der laufende operative Kontakt erfolgt über die zuständigen Abteilungen beider Ministerien bzw. über die Operativ-Gruppe des MdI in Berlin.

3. Die Kuriertätigkeit erfolgt über die Operativ-Gruppe des MdI in Berlin, wobei Post, deren Inhalt der Operativ-Gruppe nicht zur Kenntnis kommen soll, versiegelt übersandt wird.
4. Die bestehende Funkverbindung ist aufrechtzuerhalten. Die Funkverbindungspläne und Frequenzbereiche sind zu überprüfen und regelmässig entsprechend der gegebenen Notwendigkeit zu verändern.

Die Leitungen des MfS und des MdI werden über die getroffene Vereinbarung das Zentralkomitee der SED bzw. das Zentralkomitee der USAP informieren.

Diese Vereinbarung wurde am 11. Mai 1963 in Budapest in je zwei Exemplaren in deutscher und ungarischer Sprache ausgefertigt.

Für das
Ministerium für Staatssicherheit
der
Deutschen Demokratischen Republik

Mielke

/ Minister /

Für das
Ministerium des Innern
der
Volksrepublik Ungarn

Pöschl

/ Minister /